

Vereinsatzung

Förderverein Haus der Natur in Potsdam e.V.

- geänderte Fassung vom 21.5.2025 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Haus der Natur in Potsdam“. Seinen Sitz hat er in Potsdam. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Zielsetzung des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, des Umweltbewusstseins, der Umweltbildung, der Verbreitung von naturkundlichem und ökologischem Wissen, die Entwicklung des öffentlichen Bewusstseins für eine nachhaltig agierende Gesellschaft im Land Brandenburg sowie der Naturschutzgeschichte.
- (2) Die Verwirklichung dieser Zielstellung soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten erfolgen:
 - Entwicklung und Betreuung des Hauses der Natur als Zentrum der Umweltbildung und des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
 - Schaffung und Betrieb einer zentralen Anlaufstelle zur Bürgerinformation in Umweltfragen,
 - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz,
 - Förderung des Ehrenamtes,
 - Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen,
 - Informationen zur Naturschutzgeschichte sammeln, bewahren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen,
 - Betreuung und Weiterentwicklung der Umweltbibliothek im Haus der Natur,
 - Koordinierung der Zusammenarbeit der ordentlichen Mitglieder
 - Unterstützung der ordentlichen Mitglieder bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
- (3) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen können vergütet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder des Fördervereins „Haus der Natur in Potsdam e.V.“ können juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und ihre Ziele verfolgen. Voraussetzung für die

Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder ist die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft sowie ein Untermietverhältnis mit dem Förderverein Haus der Natur. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Grundlage für die Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen und rassistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen und Organisationen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss, Tod eines natürlichen Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person oder wenn die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. (1) nicht mehr erfüllt sind. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder den Zielen gemäß §2 der Satzung zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann u. a. erfolgen bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD und ihrer Landesverbände. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft im Förderverein Haus der Natur ist jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.
- (6) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Beitragsordnung des Fördervereins Haus der Natur geregelt.

§ 5 Vereinsordnung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung gehören:
 - Die Mitglieder des Vorstandes
 - Die ordentlichen Vereinsmitglieder, vertreten durch die vereinsrechtlich Vertretungsberechtigten oder nachweislich Bevollmächtigte.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter schriftlicher Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen per Post oder E-Mail einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anderweitig festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die:
- Grundsätzliche Tätigkeit des Vereins,
 - Neuwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - zusätzlich vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten und
 - eingebrachten Anträge; haushaltswirksame Anträge und satzungsändernde Anträge müssen mit einer Frist von 2 Wochen eingebracht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dabei ist die Fristwahrung von 7 Tagen einzuhalten und der Beratungsgegenstand schriftlich anzugeben.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung um zwei Personen (Beisitzer) aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder erweitert werden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine Zweitstimme.
- (4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt gemäß den Grundsätzen der Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und ist ihr gegenüber in fachlichen, organisatorischen sowie finanziellen Fragen rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen und eine Geschäftsordnung erlassen.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Umweltbildung.
- (3) Die Mitgliederversammlung trifft vor der Auflösung des Vereins die konkrete Entscheidung, an wen das Vereinsvermögen fällt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.5.2025 Kraft.

Potsdam, Mai 2025